

Förderrichtlinie

Zuschuss „WerkRaum – Fachberatung für Wohninitiativen“

(Stand: 01.2026)

Inhalt

1. Zweck und Kontext	1
2. Struktur und Umfang des Zuschussprogramms.....	2
3. Entscheidungsbefugnis	2
4. Wer ist antragsberechtigt?	2
5. Was wird mit dem Zuschuss gefördert?	3
6. Welche Bedingungen gibt es? Checkliste:	3
7. Fristen	3
8. Rechtsanspruch.....	3
9. Wie wird der Zuschuss beantragt?	4
10. Wie erfolgt die Auszahlung des Zuschusses?.....	4
11. Datenschutz	4
12. Öffentlichkeitsarbeit	5
13. Widerruf, Änderungen, Rücknahme und Erstattung	5

1. Zweck und Kontext

In Göttingen fehlt es an neuen, gemeinschaftlichen und flächensparenden Wohnformen. Göttingen ist eine Kommune mit angespanntem Wohnungsmarkt, in der die Wohnraumversorgung verbessert werden muss.(Stadt Göttingen 2018: [Handlungskonzept bezahlbarer Wohnraum](#)) Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die der Stadt nur gemeinsam mit den Göttinger Einwohner*innen, Unternehmen und Institutionen gelingt. Ziel des **Zuschusses: „WerkRaum – Fachberatung für Wohninitiativen“** ist es daher, Wohninitiativen auf ihrem Weg zum Wohnprojekt zu unterstützen und einen Anreiz dafür zu schaffen, sich professionelle Beratung einzuholen. Der Zuschuss zur Fachberatung soll dazu dienen, Expert*innen in die Planungen einzubinden, regionale und nachhaltige Strukturen zu stärken und bürgerschaftliche Projekte zu fördern, die einen Beitrag zur Wohnraumversorgung in Göttingen leisten.

2. Struktur und Umfang des Zuschussprogramms

Jedes Jahr werden 2.000 € für den **Zuschuss „WerkRaum – Fachberatung für Wohninitiativen“** im Budget der Wohnraumagentur im Finanzplan reserviert. Die Förderrichtlinie wird zum 01.01.2026 verlängert und ist vorbehaltlich der politischen und aufsichtsrechtlichen Haushaltsgenehmigung bis zum 31.12.2027 gültig. Die Stadt Göttingen behält sich jederzeit Änderungen der Rahmenbedingungen und Zuschusskriterien vor und gibt diese über die Homepage und den Newsletter der Wohnraumagentur bekannt.

Eine Wohninitiative kann jedes Jahr einen Antrag für eine Fachberatung im Rahmen des **Zuschusses „WerkRaum – Fachberatung für Wohninitiativen“** bei der Stadt Göttingen, Wohnraumagentur stellen.

Die jeweilige Höchstfördersumme je Antrag wird auf 400€ festgesetzt. Beratungsleistungen unter 400€ können nur in Höhe des anfallenden Rechnungsbetrages bezuschusst werden. Es können nur Kosten bezuschusst werden, die tatsächlich angefallen sind.

3. Entscheidungsbefugnis

Die Entscheidung über den Zuschuss liegt im Ermessen der Stadt Göttingen, Wohnraumagentur. Durch eine Orientierungsberatung und die Einreichung eines Antrags begründet sich kein (rechtlicher) Anspruch auf den Zuschuss.

Im Rahmen der obligatorischen Orientierungsberatung wird der potenzielle Beratungsbedarf und die Antragsfähigkeit der Initiative festgestellt und das Thema der Beratung abgestimmt. Wenn ein Bedarf und Thema ermittelt wurde, wird dieser im Protokoll der Orientierungsberatung vermerkt. Auf dieser Grundlage kann die Wohninitiative eine Fachberatungsstelle auswählen und dann ihren Antrag auf Zuschuss stellen. Eine Bewilligung erfolgt strikt in Reihenfolge des jeweiligen Eingangsdatums der Anträge.

Mit der Bewilligung des Zuschusses werden Bedingungen, Zahlungsmodalitäten sowie die Frist zur Vorlage der zuschussfähigen Rechnung verbindlich festgelegt. Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrages trägt die antragstellende Person oder Organisation.

4. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Wohninitiativen, die das Ziel verfolgen, neue gemeinschaftliche Wohnformen im Göttinger Stadtgebiet zu realisieren. Als „Wohninitiativen“ sind Gruppen aus Einzelpersonen zu verstehen, die sich mit dem Ziel zusammenschließen, ihre Wohnwünsche und -vorstellungen selbstbestimmt in einem gemeinschaftlichen Wohnprojekt zu realisieren. Dafür kann beispielsweise das Ziel verfolgt werden eine Genossenschaft, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) oder eine GmbH zu gründen. Die Gruppe kann auch mit Wohnungsunternehmen oder anderen Institutionen zusammenarbeiten, um Wohnungen zukünftig zu mieten oder Gebäude & Grundstücke zu pachten. Der Antrag wird von der Wohninitiative eingereicht. Er kann sowohl von deren juristischen Person (z.B. Genossenschaft oder Verein) oder einer Privatperson (im Namen der Wohninitiative) gestellt werden.

Bestehende Wohnprojekte können keine Förderung erhalten, außer Sie planen neuen Wohnraum zu schaffen. In diesem Fall gelten für sie dieselben Förderrichtlinien wie für Wohninitiativen.

5. Was wird mit dem Zuschuss gefördert?

Der finanzielle Zuschuss kann bis zu einer max. Höhe von 400€ für die Kosten einer professionellen Fachberatung (durch eine Einzelperson, Organisation, Unternehmen, etc.) beantragt werden. Die Wohninitiative ist frei in der Wahl der Fachberater*innen. Die Themenfelder können zum Beispiel: Architektur, altersgerechte Wohnformen, Gruppenentwicklung, Projektentwicklung, Moderation/Mediation, Rechtsformen, Trägermodelle, Finanzierung, Gutachten oder ähnliches abdecken.

Die Beauftragung und Bezahlung der Fachberatung obliegt der Wohninitiative. Als Auftraggeberin der Beratung legt sie sowohl den finanziellen Rahmen als auch den zeitlichen Umfang der Beratung fest.

6. Welche Bedingungen gibt es? Checkliste:

- ☐ **Orientierungsberatung:** Vor der Antragsstellung muss ein Vorgespräch von der Wohninitiative mit der Stadt Göttingen, Wohnraumagentur zum Beratungsbedarf stattgefunden haben.
- ☐ **Erst Bewilligung, dann Beratungsauftrag:** Der Antrag auf Zuschuss ist vor Beauftragung der Fachberatung einzureichen. Sobald der Bewilligungsbescheid vorliegt, kann der Beratungsauftrag von der Wohninitiative an die*den im Antrag benannte*n Fachberater*in erteilt werden.
- ☐ **Prüfbarer Nachweis über die fachliche Eignung der Berater*innen.** Die Wohninitiativen sind frei in der Wahl der Fachberater*innen. Sind die Fachberater*innen nicht bereits auf der „Expert*innen-Liste der Wohnraumagentur“ genannt, muss dem Antrag ein prüfbarer Nachweis über die fachliche Eignung der Berater*in und die Qualität der Beratung beigelegt werden (z.B. Abschlüsse oder Referenzen). Die Expert*innenliste ist auf Anfrage über die Wohnraumagentur zu erhalten.
- ☐ **Keine Doppelförderung:** Wird die Fachberatung bereits durch ein anderes Förderprogramm gefördert, ist keine zusätzliche Förderung durch den Zuschuss „WerkRaum – Fachberatung für Wohninitiativen“ möglich.

7. Fristen

Der Geltungszeitraum für das Zuschussprogramm wird vorerst auf folgenden Zeitraum begrenzt: 01.01.2026 – 31.12.2027. Anträge auf einen Zuschuss können bis zum 01. November des jeweiligen Jahres gestellt werden. Die Beratung muss im gleichen Jahr wie die Antragsstellung erfolgen.

Die ausgeglichene Rechnung nebst Zahlungsbeleg (Nachweis der Verwendung) ist spätestens drei Monate ab Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides bei der Stadt Göttingen einzureichen. Bei Antragsstellung in den Monaten Oktober, November, Dezember verkürzt sich die Frist bis zum jeweiligen Jahresende. Nach Ablauf der Frist kann eine Zuschussauszahlung nicht mehr gewährt werden.

8. Rechtsanspruch

Der Zuschuss wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Entscheidung erfolgt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der dafür reservierten Haushaltsmittel der Wohnraumagentur. Aus dem gewährten Zuschuss erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Gewährung.

9. Wie wird der Zuschuss beantragt?

Nach der Orientierungsberatung sind Anträge auf Förderung postalisch bei der Stadt Göttingen, Wohnraumagentur, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen oder elektronisch per Mail (wohnraumagentur@goettingen.de) einzureichen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen.

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Antrag gefordert:

- a) Das ausgefüllte Formular zur Beantragung des Zuschusses: **Antrag Zuschuss „WerkRaum“** inkl. der Unterschrift des*der Antragstellerin.
Dieses Formular finden Sie auf der Homepage der Wohnraumagentur, der Stadt Göttingen: <https://www.goe.de/wra> oder wir senden es Ihnen per Mail oder Post auf Anfrage zu: wohnraumagentur@goettingen.de
- b) Eine Kopie des **Angebots der gewünschten Fachberatung** der Fachberater*in
- c) **Datenschutzerklärung**
Dieses Formular finden Sie als Anhang im Dokument: Antrag Zuschuss „WerkRaum“
- d) ggf. **Nachweis** der Eignung/Referenzen **Fachberater*in**
Liste der Expert*innen wird bei der Orientierungsberatung an die Hand gegeben. Wenn Fachberater*innen dort nicht angegeben sind braucht es für den Antrag einen prüfbareren Nachweis über die fachliche Eignung der Berater*in und die Qualität der Beratung (z.B. Abschlüsse oder Referenzen als pdf im Anhang).

10. Wie erfolgt die Auszahlung des Zuschusses?

Mit der Bewilligung des Antrages kann die Wohninitiative die Fachberatung bei den im Antrag benannten Fachberater*innen in dem gewünschten Umfang beauftragen.

Nach erfolgter Fachberatung und Bezahlung der Rechnung der Fachberater*innen sendet die*der Antragssteller*in die Rechnung nebst Zahlungsbeleg elektronisch oder postalisch an die Wohnraumagentur mit Nennung der Antragsnummer aus dem Bewilligungsbescheid.

Nach Erhalt der Rechnung und des Zahlungsbelegs (Verwendungsnachweis) erstellt die Wohnraumagentur einen Feststellungsbescheid, der an die Antragssteller*in gesendet wird und gleichzeitig die Auszahlung des Zuschusses auf deren Konto einleitet.

Der Zuschuss von max. 400€ wird von der Stadt Göttingen an die antragstellende Person oder Organisation und nicht an die die Fachberatung ausführende Person, Organisation oder Unternehmen ausgezahlt.

11. Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller*innen am Schutz ihrer persönlichen Daten werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Stadt Göttingen gewahrt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Antragsbearbeitung. Hierüber werden die Antragsteller*innen im Zuge der Erhebung ihrer Daten umfassend informiert. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten über die Themen und Ziele der Fachberatungsbedarfe

dürfen in anonymisierter Form von der Stadt Göttingen für interne und externe Zwecke (beispielsweise im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zur Evaluation des Zuschussprogramms oder für statistische Auswertungen) genutzt werden.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Sofern Antragsteller*innen in Medien auf die mit dem Zuschuss finanzierten Fachberatungen hinweisen, ist in geeigneter Weise aufzuzeigen, dass deren Durchführung anteilig mit Mitteln der Stadt Göttingen ermöglicht wurde. Sofern eine solche Veröffentlichung erfolgt, bitte ich Sie um Übermittlung eines Screenshots / Kopie der Veröffentlichung.

13. Widerruf, Änderungen, Rücknahme und Erstattung

Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

Sie sind verpflichtet, die Wohnraumagentur unverzüglich über Änderungen, die den Zuschussantrag betreffen, zu informieren.

Im Falle einer Rückzahlung, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit Wohnraumagentur der Stadt Göttingen auf. Dort erhalten Sie ein Kassenzettel und ggfs. weitere Informationen.

Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zu erstatten, soweit der Bescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Das gilt insbesondere, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder eine auflösende Bedingung (z.B. Doppelförderung) eingetreten ist.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen.